

# Satzung

## §1

### Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung  
„D.T.K.V.“ e. V.  
„Deutscher traditioneller Karate Verband“
- 2) Der Verein ist im Vereinregister des Amtsgerichts Landshut – VR Nr. 10461 eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Postmünster

## § 2

### Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des traditionellen Karatesports, insbesondere durch die Einrichtung von Leistungszentren für Breiten- und Leistungssport, die Ausrichtung von nationalen und internationalen Lehrgängen, Prüfungen und Wettkämpfen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Sinn und Ziel des traditionellen Karatesports.
- 2) Der DTKV e.V. mit Sitz in Postmünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Der Verein ist Mitglied des Weltverbandes „ITKF – Internationale traditionelle Karateföderation“ und des Europäischen Verbandes „ETKF – Europäische traditionelle Karateföderation“.

## § 3

### Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen an den Vereinen zu entrichten.
- 3) Die Mitgliedschaftsrechte der Mitgliedsvereine werden durch deren jeweils satzungsmäßig zuständige Organe ausgeübt; diese können Dritte bevollmächtigen, die jedoch Mitglied des Mitgliedsvereins sind.

Entsprechendes gilt für sonstige juristische Personen, die Mitglieder sind.

## **§5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder Verein werden, dessen Zweck die Pflege, Erhaltung und Förderung des traditionellen Karatesports ist.

Mitglied des Vereins kann ferner jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Beitretenden ab, entscheidet auf Antrag des Beitretenden die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

Die Aufnahme soll nur erfolgen, wenn der Bewerber bereit und geeignet erscheint, die Zwecke des Vereins zu verfolgen und sich in den Verein einzugliedern.

Vor der Aufnahme soll jeder Bewerber auf die Stimmungen der geltenden Satzung und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten hingewiesen werden.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (1) durch Tod bzw. Auflösung
  - (2) durch Austritt
  - (3) durch Ausschluß
- 4) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären, jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

- 5) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann uns soll erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen seine Verpflichtungen als Vereinsmitglied verstößt oder durch sein Verhalten den Verein oder dessen Interessen schädigt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand

Gegen einen Ausschluß des Vorstandes kann ein Betroffener binnen einer Frist von vier Wochen die Entscheidung des Vereinsausschusses anrufen. Diese Entscheidung wirkt gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß.

- 6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte eines Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 7) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden; soweit diese nicht Mitglied des Vereins sind, haben sie kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht; von Beitragsentrichtungen jeder Art sind sie befreit.

## **§6 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind
  - (1) die Mitgliederversammlung
  - (2) der Vorstand
  - (3) der Verbandsausschuß
- 2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, Gruppen sowie Abteilungsleiter mit besonderem Aufgabenbereich geschaffen werden, insbesondere ein Ausbildungsausschuß, ein Prüfungsausschuß, sowie ein Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit. Diese können auch durch Beschluß des Verbandsausschusses gebildet werden, soweit kein gegenteiliger Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 2) Weitere Mitgliederversammlungen können aus wichtigem Grund durch den Vorstand jederzeit einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung. Soweit Wahlen oder Satzungsänderungen erfolgen sollen, ist hierauf besonders hinzuweisen und insbesondere der Inhalt der beantragten Satzungsänderung mit bekanntzugeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, namentlich für:
  - (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder
  - (2) die Zahl der in den Verbandsausschuß zu berufenden weiteren Mitgliedern so wie deren Wahl, Abberufung und Entlastung;
  - (3) Entscheidung über alle angestellten Anträge;

- (4) Festsetzung der Beiträge;
  - (5) Satzungsänderungen; insbesondere Änderungen des Vereinszwecks;
  - (6) Auflösung des Vereins;
  - (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - (8) Bildung von Ausschüssen, Gruppen usw. mit besonderen Aufgabenbereichen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 6) Jeder Mitgliedsverein, dessen Zweck die Pflege, Erhaltung und Förderung des traditionellen Karatesports ist, hat je 25 eigener Vereinsmitglieder eine Stimme; das Stimmrecht wird durch den bzw. die Vorstandsmitglieder des Mitgliedervereins gemäß dessen jeweiliger Satzung ausgeübt. Sonstige Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Auf Antrag soll die Mitgliederversammlung geheime Abstimmungen beschließen.
- Abstimmung durch Akklamation ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- 8) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Erhebt kein Mitglied Widerspruch, können Wahlen auch offen oder durch Akklamation erfolgen.
- Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- Zur Wahl des Vorstands kann ein Wahlausschuß gebildet werden, der aus den Mitgliedern der Versammlung zu bilden ist.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse aller Abstimmungen und Wahlen zu enthalten hat und von dem Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie das sonstige Vereinsleben beschließen.

## **§8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- (1) dem Präsidenten
  - (2) dem Vizepräsidenten
  - (3) dem Sportwart
  - (4) dem Schriftführer
  - (5) dem Schatzwart

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass in den Vorstand weitere Beisitzer zu wählen sind und diesen jeweils gesonderte Aufgabenbereiche zuweisen.

In den Vorstand gewählt werden können nur Organmitglieder und sonstige Mitglieder der Mitgliedsvereine.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein jeweils allein.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.

- 3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluß; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 5) Gewählt werden
  - (1) der Präsident auf die Dauer von 3 Jahren,
  - (2) der Vizepräsident auf die Dauer von 3 Jahren und
  - (3) der Schatzmeister, der Sportwart und der Schriftwart auf die Dauer von jeweils 3 Jahren

Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl, auch wiederholt, ist jederzeit zulässig.

- 6) Der Sportwart wahrt die sportlichen Belange des Vereins, richtet insbesondere Lehrgänge, Prüfungen und Wettkämpfe aus, ggf. in Zusammenarbeit mit den insoweit gebildeten Ausschüssen.
- 7) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen und führt die Mitgliederliste sowie das Vereinsarchiv.
- 8) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Jahresversammlung hier über und über den Kassenstand Rechnung zu legen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Kasse und die Buchführung durch einen oder mehrere von ihr zu wählende Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, vor der Beschlussfassung zu prüfen ist.

- 9) Der Vorstand kann durch Beschluß dem Schatzmeister Kontovollmacht erteilen.
- 10) Zur Eingehung von Verbindlichkeiten jeder Art in einer Höhe von über € 1000,- ist ein Beschluß des Vorstands erforderlich.

Zur Eingehung von Verbindlichkeiten jeder Art in einer Höhe von über € 2500,- ist die Zustimmung des Verbandsausschusses erforderlich.

Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis des Vereins.

## **§9 Verbandsausschuß**

- 1) Der Verbandsausschuß besteht aus
  - (1) deren Mitgliedern des Vorstandes und
  - (3) weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Der Verbandsausschuß hat den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen.
- 4) Der Verbandsausschuß entscheidet – unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung-
  - (1) über die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - (2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über € 2500,-
  - (3) Berufung eines Mitgliedes gegen den Aufstellungsbeschuß durch den Vorstand
  - (4) sonstige wichtige Punkte, die ihm durch dieses Satzung oder allgemein durch Beschluß der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Vor allen wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand den Verbandsausschuß hören.

- 5) Der Verbandsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluß; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6) Der Verbandsausschuß kann sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung geben, hierbei insbesondere auch einzelnen Mitgliedern des Ausschusses bestimmte Aufgabenbereiche im Rahmen des Vereins allgemein zuweisen.

Der Verbandsausschuß kann darüber hinaus einzelne Angelegenheiten einem Mitglied zur selbständigen Erledigung im Einzelfall übertragen, soweit der Vorstand dem zustimmt.

- 7) Auf Verlangen des Verbandsausschusses hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Entspricht der Vorstand dem Verlangen nicht, kann der Verbandsausschuß die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 8) Die Tätigkeit im Verbandsausschuß ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.

## **§10 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied Beiträge.

Die Beiträge der Mitgliedsvereine sind in der Weise festzulegen, dass jeder Mitgliedsverein je eigenes Mitglied – ausgenommen etwaige Ehrenmitglieder – einen Beitrag in gleicher Höhe zu leisten hat. Im übrigen wird die Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- 2) Der Vorstand kann durch Beschluß in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus sozialen Gesichtspunkten, im Einzelfall die Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder auch ganz erlassen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einmalige Umlagen beschließen. Ziffer 2 gilt sinngemäß.
- 4) Soweit der Verein Mitgliedspässe oder ähnliches an die Mitglieder der Mitgliedsvereine ausgibt, können dafür von den Mitgliedern des Vereins Unkostenbeiträge erhoben werden.

## **§11 Vereinsvermögen**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Mittel des Vereins, insbesondere also Beiträge jeder Art, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Eine völlige oder teilweise Verteilung des Vereinsvermögens auf alle oder einzelne Mitglieder des Vereins ist zulässig.

- 3) Jegliche Zuwendungen an Mitglieder des Vereins oder Dritte aus Mitteln des Vereins, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, sind unzulässig. Ebenso darf kein Mitglied des Vereins oder ein Dritter durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Auslagen, Unkosten und sonstige Aufwendungen, die einem Mitglied im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können in angemessener Höhe gegen Nachweis erstattet werden.
- 5) Preise, Erinnerungsgaben, Geschenke und dergleichen an den Verein werden Eigentum des Vereins.

Dies gilt auch, soweit solche Mitgliedern des Vorstand oder sonstigen Mitgliedern des Vereins im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein gegeben werden, soweit es sich nicht um rein persönliche Geschenke an den Betreffenden handelt.

## **§ 12 Auslösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung, zu der jedes Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu laden ist, beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Ist die zur Auflösung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen sind.

- 2) Die Bestimmungen der Ziffer 1 gelten sinngemäß für eine Änderung des Vereinszwecks.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Karate (Vereine des D.T.K.V. „Deutscher Traditionellen Karateverband“, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig und mildtätig sind).

## **§13 Schlussbestimmung**

- 1) Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 2) Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

-----  
-----